Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in

Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 44 (1923)

Heft: 10

Rubrik: Neue Zusendungen 1922

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Land ohne die Erlaubnis dessen, dem es gehört, begraben hat, soll er 40 s. schuldig sein. Wenn es ein Sklave war, soll er 12 s. bezahlen.

- 21 Wenn es das Kind eines Andern aus den Gemeinfreien war, soll er es mit 3 s. büssen. Wenn es das eines Mittelfreien war, soll er es mit 6 s. büssen. Wenn es das eines Edeln war, soll er es mit 12 s. büssen.
- 22. Wenn einer den andern vom Pferd herunterwirft, soll er 6 s. zahlen.
- 23. Wenn einer die erkaufte Braut eines andern geraubt hat, soll er 40 s. zahlen und sie zurückgeben.
- 24. Wenn einer dem andern ein Mädchen aus dem Frauengemach entehrt hat, soll er 6 s. zahlen. Und wer ihm zu Hülfe kommt und Hand an sie legt, soll 3 s. zahlen. Wer sie nicht berührt, soll 2 s. zahlen.
- 25. Wenn einer von einer fremden Herde eine Stute wegnimmt und sie zähmt, soll er eine andere gleiche dafür zurückgeben. Wenn sie getötet worden ist, soll er 3 s. zahlen. Wenn es eine bessere Stute war, soll er es mit 6 s. büssen. Wenn es eine ganz ausgezeichnete war, soll er es mit 12 s. büssen.
- 26. Wenn es ein Stier war, soll er es mit 6 s. büssen. Wenn er ihn gestohlen hat, soll er es mit 6 s. büssen und das Achtfache des Wertes [dazu] entrichten.
- 27. Wenn ein Schmied 1) getötet worden ist, soll [der Täter] es mit 40 s. büssen.
 - 28. Wenn es ein Goldschmied war, soll er es mit 50 s. büssen.

Neue Zusendungen 1922.

Bernische Kraftwerke A.-G., Bern:

Situationsplan Elektrizitätswerk Mühleberg.

12 Photographien: 1. Fundierung des Maschinenhauses. 2. Bau des Abschlusswerkes. 3. Ansicht vom rechten Ufer. 4. Wasserfluss über das Abschlusswerk. 5. Wohleibrücke. 6. Ansicht vom Oberwasser. 7. Ansicht des Stausees vom Wickacker aus. 8. Ansicht des Stausees vor dem Werk. 9. Hinterkappelenbrücke. 10. Inneres des Maschinenhauses. 11. Inneres des Maschinenhauses gegen die Schaltbühne. 12. Ansicht von der Unterwasserseite.

Lageplan 1:1000.

Sonderabdruck aus der schweizerischen Bauzeitung.

Orientierende Notizen.

¹⁾ nämlich ein Sklave, der seinem Herrn als Schmied dient.